

**Beschluß des Kleinen Raths vom 18. Augustmonath 1821, betreffend die Stimmfähigkeit bey der von der Zunft Männedorf vorzunehmenden Wahl eines Mitgliedes in den Großen Rath; rücksichtlich der Staatslehenleute und des Alters der Gemeindegbürger.**

---

**W**as die beyden von dem Kobl. Oberamte Meilen einberichteten Fragen anbelangt, welche sich, in Bezug auf die von der Zunft Männedorf vorzunehmende Wahl ihres Mitgliedes in den Großen Rath, erhoben haben, nämlich einerseits, ob dortige Staatslehenleute, welche kein Gemeindegbürgerrecht besitzen, an dieser Wahl Theil nehmen können, und anderseits, welches Alter für den dießfälligen Zutritt der Gemeindegbürger erforderlich sey: so wird deshalb lediglich auf die Worte der Staatsverfassung gewiesen, welche in den S. 5. 9. und 10. deutlich ausspricht, daß diejenigen Kantonsbürger, welche kein Gemeindegbürgerrecht in derjenigen Zunft besitzen, wo sie wohnen, ihr Stimmrecht nur in einer Zunft ausüben dürfen, wo sie wirkliche Gemeindegbürger seyen, und daß alle nach den bestehenden Gesezen volljährigen wirklichen Bürger einer Gemeinde, die zu einem

Zunftbezirk gehören, zunft- und stimmfähig seyen; welche Volljährigkeit nach bisheriger Uebung also verstanden worden, daß ein Bürger das 25ste Altersjahr angetreten haben, ein jüngerer aber verhehlicht oder Wittwer seyn müsse.

---

**Beschluß des Kleinen Rathes  
vom 4. Herbstmonath 1821, betreffend  
das Schanzenamt.**

---

**M**hochgeachten Herren und Obern haben, auf das von der kobl. Militär-Commission in Ansehung des Schanzenamts hinterbrachte Gutachten, den Rathsbeschluß vom 24. Herbstmonath 1808, insoweit derselbe das Schanzenamt betrifft, (welches dormalen von dem besondrer Verhältnisse wegen auf Lebenszeit gewählten Hhenn Schanzenhenn Fehr bekleidet wird) in allen seinen Theilen bestätigt.

---